

Benutzer- und Entgeltordnung für das Bad in der Bekow

§ 1 Zweck

(1) Die Benutzer- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Unterhaltung des Freibades und seiner Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören insbesondere die Umkleidekabinen, die Toilettenräume sowie die Spielgeräte auf den hierfür eingerichteten Flächen.

Die Benutzer- und Entgeltordnung zu beachten, liegt daher im Interesse eines/r jeden Besuchers/ jeden Besucherin.

(2) Mit dem Betreten des Freibades erkennt der/die Besucher/-in die Bestimmungen dieser Benutzer- und Entgeltordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer/-innen und Besucher/-innen die Bestimmungen dieser Benutzer- und Entgeltordnung beachten.

§ 2 Besucher/-innen

(1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu nutzen.

(2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen und Betrunkene.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener oder Geschwister ab dem 15. Lebensjahr mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern gestattet.

(4) Nichtschwimmer/-innen (kein Schwimmpass) dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Nichtschwimmerbereich baden.

Außerhalb des Badebereichs (Bojen) ist das Baden nicht gestattet.

(5) Die Badebekleidung sollte den Sicherheits- und hygienischen Bestimmungen entsprechen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebszeit des Freibades beginnt am 15. Mai und endet am 15. September, soweit die Witterung es zulässt.
- (2) Kernöffnungszeit während der Sommerferien: von 11:00 Uhr - 19:00 Uhr
Kernöffnungszeit in der übrigen Zeit der Badesaison: von 13:00 Uhr – 19:00 Uhr
- (3) Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für weitere Besucher/-innen gesperrt werden.
- (4) Bei besonderen Anlässen (Schwimmunterricht, Neptunfest) kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Schwimmbereiche beschränkt werden.
- (5) Die Badezeit beginnt mit der Öffnungszeit und endet ¼ Stunde vor Schließzeit des Bades.

§ 4 Eintritt

Der Besuch des Bades in der Bekow ist kostenfrei.

§ 5 Verhalten im Bad

- (1) Die Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (2) Findet ein/e Besucher/-in die Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies sofort dem Personal mitzuteilen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Bei Gewitter ist der Badebereich sofort zu räumen.
(bei heruntergelassener Wasserwachtfahne)
- (5) Bei einem Badeunfall ist das Wasser sofort zu verlassen und auf die Weisung des Personals zu achten.
- (6) Das Benutzen des Start- und Sprungbrettes geschieht auf eigene Gefahr.
Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (7) Es ist nicht gestattet:
 - a) an den Einstiegsleitern und Halterungen zu turnen,
 - b) Besucher/-innen unterzutauchen, in das Freibad zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - c) durch Übungen und Spiele andere Besucher/-innen zu stören,

- d) den durch Bojen eingegrenzten Schwimmbereich zu verlassen,
- e) für die Lebensrettung vorgesehene Gegenstände missbräuchlich zu nutzen,
- f) alkoholische Getränke in das Bad mitzubringen.

§ 6 Aufsicht/ Haftung

(1) Der Schwimmmeister, die Badeaufsicht und die Rettungshilfe haben im Interesse aller Besucher/-innen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzer- und Entgeltordnung eingehalten werden.
Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Das Personal ist befugt, Besucher/-innen, die gegen die Benutzer- und Entgeltordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, so muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

(3) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegendarstellung bei der Stadtverwaltung wird hingewiesen.

(4) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Wünsche und Beschwerden nimmt die aufsichtführende Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, Abhilfe.

(5) Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Stadt Hagenow, Abt. Kultur und Sport, vorgebracht werden.

(6) Es gilt, dass für die Durchführung des Schwimmunterrichts nur Fachlehrer/-innen eingesetzt werden dürfen. Alternativ kommen Lehrkräfte in Frage, die sich einer zusätzlichen Ausbildung für das Schulschwimmen oder eine Ausbildung bei der Wasserwacht, DLRG oder beim ASB unterzogen haben.

(7) Es wird nicht für Schäden von Besuchern/-innen haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzer- und Entgeltordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

(8) Schäden die Besucher/-innen erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Die Schadensersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

(9) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht haftet.

§ 7 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.
(Fundsachenrecht BGB)

§ 8 Entgelte

Entgelte werden erhoben für:

(1) Aushändigung des Schwimmausweises

2,50 EUR

(2) Schwimmlehrgang

35,00 EUR/ Person

Die Teilnahme am Schwimmlehrgang gilt als Vertrag.

Das Entgelt ist vor Beginn des Schwimmlehrganges fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez.: G. Schwarz
Bürgermeisterin

Hagenow, den 24.05.2011